

Stadt Grevesmühlen

Finanzausschuss

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zu einer **Sitzung des Finanzausschusses der Stadt Grevesmühlen** ein.

Sitzungstermin: Montag, 17.05.2010, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen, Beratungsraum Haus 1
EG

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Einwohnerfragestunde | |
| 3 | Bestätigung der Tagesordnung | |
| 4 | Billigung der Sitzungsniederschrift vom 08.03.2010 | |
| 5 | Konzept Badeanstalt Plogensee | VO/12SV/2010-031 |
| 6 | Beschluss der Ergänzung zum Wärmeliefervertrag für den Rathausblock vom 01.04.1998 | VO/12SV/2010-032 |
| 7 | Neufassung der Gebührensatzung zur Unterbringung der Obdachlosen der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen | VO/12SV/2010-027 |
| 8 | Abschluss eines Leasingvertrages für eine Kehrmachine | VO/12SV/2010-029 |
| 9 | Information zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die Stadt Grevesmühlen | VO/12SV/2010-030 |
| 10 | Anfragen und Mitteilungen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|------------------|
| 11 | Verkauf des Flurstückes 300 der Flur 8 Gemarkung Grevesmühlen | VO/12SV/2010-028 |
| 12 | Verkauf eines Gewerbegrundstückes in der Flur 16 der Gemarkung Grevesmühlen (Gewerbegebiet Nordwest - Anbindung Klärwerk) | VO/12SV/2010-035 |
| 13 | Verkauf eines Gewerbegrundstückes in der Flur 12 der Gemarkung Grevesmühlen (Gewerbegebiet Südl. Kapellenberg) | VO/12SV/2010-036 |
| 14 | Beschluss zur Vergabe der Breitbandversorgung für die Ortsteile Barendorf, Hoikendorf, Everstorf und Hamberge | VO/12SV/2010-037 |
| 15 | Informationen und Sonstiges | |

Öffentlicher Teil

16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2010-031				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 07.05.2010 Verfasser: Prahler, Lars				
Konzept Badeanstalt Plogensee					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
17.05.2010	Finanzausschuss				
20.05.2010	Bauausschuss				
25.05.2010	Umweltausschuss				
01.06.2010	Hauptausschuss				
14.06.2010	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

1.

Die Stadtvertretung beschließt aufgrund der bestehenden Sicherheitsmängel, wie sie im TÜV-Bericht vom ... ausgewiesen sind, den Betrieb der Badeanstalt für die Saison 2010 auszusetzen.

2.

Die Stadtvertretung beschließt den Rückbau der aus Sicht der erforderlichen Sicherheitsstandards und aufgrund Alters nicht mehr geeigneten Anlagenteile der Badeanstalt (Steganlagen, Mauerpodest, Absturzsicherungen) sowie das Herrichten des Uferbereichs in 2010. Die entsprechenden planerischen Vorbereitungen sind zu treffen und entsprechende bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen einzuholen.

3.

Die Stadtvertretung beschließt, die im Sachverhalt eingehender beschriebene Variante ... weiter vorzubereiten.

4.

Die Gegenfinanzierung der Mehrkosten für den Betrieb der Badeanstalt bzw. Badestelle nach Neugestaltung ist wie folgt gegen zu finanzieren ...:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung hat mit Beschluss vom 14.12.2009 Nr. VO/12SV/2009-090 festgelegt, dass das Areal der Badeanstalt aus dem bisherigen Erbpachtverhältnis mit dem bisherigen Betreibern heraus gelöst wird und mit Beschluss Nr. VO/12SV/2009-091 im Rahmen eines Bieterverfahrens eine langfristige Neuverpachtung angestrengt wird.

Die öffentliche Ausschreibung des Pachtvertrages erfolgte zu Beginn dieses Jahres, wurde letztlich aber ohne Vergabe eines Pachtvertrages abgeschlossen. (sh. Beschluss Nr. VO/12SV/2010-025). In diesem Zusammenhang wurde die Verwaltung zugleich aufgefordert, ein Konzept vorzulegen, mit dem Ziel, ein Konzept für den Erhalt der Badeanstalt zeitnah vorzulegen.

Daher hat die Verwaltung am 01.04.2010 eine Güteprüfung durch den TÜV Nord durchführen lassen, da die sicherheitsrelevanten Anforderungen an die Badeanstalt zu prüfen waren. Dabei erfolgte eine Begutachtung der bestehenden Anlagen, die in Anlage ... dokumentiert ist (**lag bei Redaktionsschluss noch nicht schriftlich vor!**). Demnach sind insbesondere die Steganlagen, die Sprungkombination und das Podest und dessen Absturzsicherung mit erheblichen Sicherheitsmängeln behaftet.

Da diese Anlagen zudem alterbedingten Verschleiß aufweisen, wird von einer Wiederherrichtung seitens der Verwaltung aufgrund des erforderlichen Kostenaufwandes dringend abgeraten.

Alternativ zur schnellst möglichen Wiederinbetriebnahme müsste also der Abriss der Anlagenteile erfolgen. Dieser wurde von dem eingeschalteten Planungsteam vorbereitet und dabei nach Rücksprache mit dem Landkreis festgestellt, dass insbesondere aufgrund der naturschutzrechtlichen Belange ein Baugenehmigungsverfahren inklusive Biotop- und faunistischer Kartierung hierfür erforderlich würde.

Diese Vorleistungen sowie das Genehmigungsverfahren selbst sind zeitlich nicht so gestalten, dass die Abbrucharbeiten noch bis zu den Sommerferien durchgeführt werden. Auch sind Brutzeiten von Wasservögeln zu beachten, die sich bis zum Juni eines Jahres erstrecken.

Darüber hinaus sind keine Mittel in 2010 für den zu erwartenden Kostenumfang der Abbrucharbeiten i.H.v. 50.000 € im HHP 2010 vorgesehen, da ja ursprünglich eine Verpachtung des Areals an Dritte vorgesehen war. Eine Kostentragung im Rahmen des Produktes 11401 im Rahmen der Budgetverantwortung ist möglich, ergibt eine Reduzierung der umsetzbaren Maßnahmen an Objekten dieses Produktes (z.B. Rathaus, Vereinshaus Wotenitz).

In den beiliegenden Betriebsfolgekostenberechnungen sind im wesentlichen zwei Varianten gegenüber gestellt. Variante 1 geht von dem Ausbau zu einer Badeanstalt aus, Variante 2 beschränkt sich im wesentlichen auf die Vorhaltung einer öffentlich zugänglichen Badestelle. Hierbei wurden auch Ansätze für eine zeitweilige Bewachung und Mehrkosten für das Errichten einer einfachen Steganlage ausgewiesen.

Variante I: Badeanstalt

Die neugestaltete Badeanstalt sollte indes den Anforderungen an den Schulsport genügen und eine hohe Attraktivität aufweisen, damit überhaupt Interesse an der Badeanstalt bei den potenziellen Nutzern geweckt werden kann. Darüber hinaus sollte die Badeanstalt dem Standort gerecht gestaltet werden. Zudem sollte die Badeanstalt bewacht sein, um Unfallrisiken zu vermeiden.

Hierzu erfolgte die Erarbeitung eines Grobkonzepts, das im Bauausschuss am 20.05.2010 vorgestellt wird, und das einen Kostenumfang von 425.000 € (inkl. 1. Bauabschnitt: Abriss) aufweist.

Es beinhaltet eine neue Steganlage und eine Sprunganlage sowie diverse Einrichtungen, die insbesondere für den Schulsport unerlässlich sind. Darüber hinaus sind weitere Spielbereiche und -geräte ausgewiesen (sh. Anlage). Es wird jedoch weitgehend auf Umkleiden und größere Sanitäreinrichtungen mit Duschbereichen verzichtet.

In der beiliegenden Betriebsfolgekostenberechnung ist dargelegt, das hieraus unter Berücksichtigung der Abschreibung und der Betriebskosten jährliche Kosten von ca. 55.500 €/anno zu erwarten sind. Die Einnahmen, die diesem gegenüber zu stellen sind, betragen 18.500 €/anno, wobei von 2.000 Gästen pro Saison ausgegangen wird.

Es ergebe sich also ein voraussichtlicher jährlicher Zuschussbedarf i.H.v. 37.000 €/anno. Wenn keine Fördermittel für die baulichen Maßnahmen akquiriert werden können, erhöht sich dieser Zuschussbedarf auf ca. 49.500 €/anno.

Variante II: Badestelle:

Dem gegenüber gestellt wurde eine Variante, bei der davon ausgegangen wird, dass die Badeanstalt zu einer einfachen, frei zugänglichen Badestelle umgebaut wird. In der Grundvariante erfolgt keine Bewachung, es ist auch keine Steganlage vorgesehen. Bis auf weiteres werden die bestehenden Sanitäreinrichtungen weiterhin genutzt, aber hierfür kein zukünftiger Ersatz vorgesehen.

Der Schulsport wäre somit in diesem Areal nicht mehr möglich. Es müsste daher ein anderweitiges Angebot im Umfeld genutzt werden. Nach ersten Preisabfragen kämen im Rahmen unserer Schulträgerschaft Mehrkosten von 10 T€/anno hinzu. Die Abläufe im Schulbetrieb sind bei dieser Variante zudem durch längere Anfahrtswege beeinträchtigt.

Bei dieser Variante II ergibt sich somit ein Zuschussbedarf für den kommunalen Haushalt i.H.v. 16.000 €/anno. Bei einer Bewachung würden weitere 6 T€/anno zu berücksichtigen sein und eine einfache Steganlage würde darüber hinaus 6 T€/anno Kosten erzeugen, die nur teilweise Fördermittel ausgeglichen werden können.

Für beide Varianten besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Fördermittel einzuwerben. Hierzu ist die weitere Ausarbeitung der Projektskizze erforderlich und die Kontaktaufnahme zu pot. Fördermittelgebern (LEADER, Dorferneuerung).

Auch bei Einwerbung von Fördermitteln steht aber außer Frage, dass ein Defizit bei einem Betrieb der Badeanstalt in Eigenregie zu erwarten sein wird und/oder bei einer Verpachtung keine nennenswerte Refinanzierung durch Pachteinahmen erreicht werden kann.

Insofern sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um freiwillige Leistungen handelt und diese nur bei einer Gegenfinanzierung in mindestens gleicher Höhe möglich ist.

Die Gegenfinanzierung wird im Finanzausschuss diskutiert und in der weiteren Beschlussfolge ergänzt.

Mit der Beschlussfassung wird nicht die spätere Betriebsform der Badeanstalt festgelegt. Vielmehr ist denkbar und auch wünschenswert, im Zuge der Neugestaltung der Badeanstalt nochmals eine Verpachtung an Dritte anzustrengen. Es ist aber nahezu auszuschließen, dass damit Einnahmen für den kommunalen Haushalt zu erzielen sind. Eher ist zu erwarten, dass zumindest umfangreichere Neuanschaffungen wiederum in Zukunft von der Stadt zu tätigen sein werden und hierfür Abschreibungen im Haushalt vorzusehen sind.

Anlagen:

- Anlage 1: Betriebsfolgekostenberechnung Variante 1: "Umbau zur Badeanstalt"
- Anlage 2: Betriebsfolgekostenberechnung Variante 2: "Rückbau zur Badestelle"

Anmeldung von Investitionen und Betriebsfolgekostenberechnung

Grevesmühlen	GKZ 12	Variante 1: "Umbau zur Badeanstalt"
erstellt für ...	Haushaltsplan	
HH-Jahr	2010	
Bezeichnung der Maßnahme	Badeanstalt "Plogensee"	
Teilhaushalt	1 <i>bisher, neues Produkt zukünftig erforderlich</i>	
Produkt	11401 <i>bisher, neues Produkt zukünftig erforderlich</i>	
Projekt		

1. Kurzbeschreibung

Die Badeanstalt "Plogensee" befindet sich seit mehreren Jahren in einem schlechten Zustand, der auch tw. aus sicherheitsrelevanten Aspekten heraus dringenden Handlungsbedarf aufweist. Die Anlagen sind vorwiegend aus den 70er Jahren, umfassende Modernisierungen sind seitdem nicht durchgeführt worden. Zudem fehlt es an Umkleidemöglichkeiten, ausreichenden Sanitäreinrichtungen sowie attraktiver Freianlagengestaltung und Spielgeräten, die eine Nutzung gegen Eintritt rechtfertigen würden.

Die nachfolgende Kostenkalkulation geht von einem Abriss sämtlicher, sicherheitsbedenklicher Einrichtungen, einer umfassenden Neugestaltung des Areals und der Neuerrichtung eines Steges aus, der für den Schulsport geeignet ist. Darüber hinaus sollen Spielgeräte zur Attraktivität der Badeanstalt beitragen. Für den Schulsport und auch weiteren Betrieb der Badeanstalt sind darüber hinaus einfache Umkleidemöglichkeiten und Einrichtungen für den Schwimmsport erforderlich. Die Bewachung der Badestelle wird durch einen hauptamtlichen Bademeister zu gewährleisten sein. Es handelt sich um gegen Eintritt zugängliche Badeanstalt. Damit wäre von der Stadt als Schulträger der Schwimmsport über diese Anlage abgesichert.

2. Investitionskosten	Gesamt	Vorjahre	2010	2011	2012	2013	2014
1. Umfassende Modernisierung	425.000,00 €		20.000,00 €	50.000,00 €	250.000,00 €	105.000,00 €	
Summe	425.000,00 €	0,00 €	20.000,00 €	50.000,00 €	250.000,00 €	105.000,00 €	0,00 €

3. Finanzierungsanteile	Gesamt	Vorjahre	2010	2011	2012	2013	2014
1. Mittel aus dem Fischereifonds	250.000,00 €				150.000,00 €	100.000,00 €	
Eigenanteil	175.000,00 €	0,00 €	20.000,00 €	50.000,00 €	100.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €

4. Betriebsfolgekosten	nach Invest.	vor Invest.	Differenz	Kommentar	€/anno
1. Baul. Unterhaltung	5.000,00	0,00	5.000,00	Abschätzung	
2. Strom	1.800,00	0,00	1.800,00	Abschätzung (Ansatz SP Grüner Ring: ca. 1.700 €)	
3. Fernwärme/Gas/Öl/Pellets	2.000,00	0,00	2.000,00	Abschätzung (Ansatz SP Sportlerheim: 5.600 €)	
4. Wasser/Abwasser	1.000,00	0,00	1.000,00	Abschätzung (Ansatz SP Sportlerheim T.: 8.000 €)	
5. sonst. Bewirtschaftungskosten	2.000,00	0,00	2.000,00	TÜV-Kontrollen, Qualitätssicherung	
6. interne Leistungen (Bauhof)	5.000,00	0,00	5.000,00	Abschätzung (Bürgerwiese: 16.600 €)	
7. Kosten der Überwachung des Badebetriebs	17.500,00	0,00	17.500,00	Personalkosten eines Bademeisters f. 5 Mon. Inkl. Vertretung	
8. Abschreibungen	21.250,00	0,00	21.250,00	Durchschnittliche Abschreibungsdauer v. 20 J.	
			0,00		
Summe	55.550,00	0,00	55.550,00	<i>Angaben in €/anno; geschätzt</i>	

5. Einnahmen aus lfd. Betrieb	nach Invest.	vor Invest.	Differenz	Kommentar	€/anno
1. Eintrittsgelder	3.000,00	0,00	3.000,00	Schätzung 80 Tage und 25 Gäste im Durchschn.; 1,50 €	
2. Mieteinnahmen Dritter	1.500,00	0,00	1.500,00	z.B. durch Vermietung Kiosk (5 Mon. A 300 €)	
3. Gebühren/Einbalmietzahlungen	1.000,00		1.000,00	Einnahmen aus Schulsport anderer Schulträger	
4. Einnahmen aus interne Leistungsverrechn.			0,00		
5. Kostenerstattungen Dritter			0,00		
6. sonst. Bewirtschaftungseinnahmen	500,00		500,00	Sondereinnahmen durch Fremdvermietung	
7. Auflösung der Sonderposten	12.500,00		12.500,00		
			0,00		
Summe	18.500,00	0,00	18.500,00	<i>Angaben in €/anno; geschätzt</i>	

6. laufendes Ergebnis	nach Invest.	vor Invest.	Differenz	Kommentar	€/anno
1. Badeanstalt (mit Fördermittel)	-37.050,00	0,00	-37.050,00	bei Annahme, dass 250 T€ FM fließen.	
2. Badeanstalt (ohne Förderung)	-49.550,00	0,00	-49.550,00	bei Annahme, dass keine FM ausgereicht werden.	

Hr. Prahler; 17.05.2010
Sachbearbeiter/Datum

Hr. Prahler; 17.05.2010
Produktverantwortlicher/Datum

Anmeldung von Investitionen und Betriebsfolgekostenberechnung

Grevesmühlen	GKZ 12	Variante 2: "Rückbau zur Badestelle"	
erstellt für ...	Haushaltsplan		
HH-Jahr	2010		
Bezeichnung der Maßnahme	Badeanstalt "Plogensee"		
Teilhaushalt	1 bisher, neues Produkt zukünftig erforderlich		
Produkt	11401 bisher, neues Produkt zukünftig erforderlich		
Projekt			

1. Kurzbeschreibung

Die Badeanstalt "Plogensee" befindet sich seit mehreren Jahren in einem schlechten Zustand, der auch tw. aus sicherheitsrelevanten Aspekten heraus dringenden Handlungsbedarf aufweist. Die Anlagen sind vorwiegend aus den 70er Jahren, umfassende Modernisierungen sind seitdem nicht durchgeführt worden. Zudem fehlt es an Umkleidemöglichkeiten, ausreichenden Sanitäreinrichtungen sowie attraktiver Freianlagengestaltung und Spielgeräten, die eine Nutzung gegen Eintritt rechtfertigen würden.

Die nachfolgende Kostenkalkulation geht von einem Abriss sämtlicher, sicherheitsbedenklicher Einrichtungen aus, ggf. Neuerrichtung eines einfachen Steges, der aber nicht für den Schulsport geeignet ist. (Kosten hierfür nur nachrichtlich in der Kalk.) Eine Bewachung der Badestelle ist nur fakultativ vorgesehen und Form einer Bereitstellung von Rettungsschwimmern von entspr. Trägern gegen Aufwandsentschädigung (nicht in Kalk. enthalten!). Es handelt sich um eine öffentliche zugängliche, öffentliche Badestelle, die also nicht bewacht sein wird. Damit wäre von der Stadt als Schulträger der Schwimmsport über diese Anlage nicht abgesichert und es sind daher in der Vergleichsbetrachtung auch die Mehrkosten für den Schülertransport in Badeanstalten im Umland darzustellen.

2. Investitionskosten	Gesamt	Vorjahre	2010	2011	2012	2013	2014
1. Rückbauarbeiten	50.000,00 €		50.000,00 €				
2. Steganlage (nur nachrichtlich!)	70.000,00 €			70.000,00 €	nur nachrichtlich!		
Summe	50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €	70.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

3. Finanzierungsanteile	Gesamt	Vorjahre	2010	2011	2012	2013	2014
2. Fördermittel für den Steg	50.000,00 €		0,00 €	50.000,00 €	nur nachrichtlich!		
Eigenanteil	0,00 €	0,00 €	50.000,00 €	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

4. Betriebsfolgekosten	nach Invest.	vor Invest.	Differenz	Kommentar	€/anno
1. Baul. Unterhaltung	500,00	0,00	500,00	Abschätzung	
2. Strom	500,00	0,00	500,00	Abschätzung (Ansatz SP Grüner Ring: 1.700 €)	
3. Fernwärme/Gas/Öl/Pellets	0,00	0,00	0,00	entfällt	
4. Wasser/Abwasser	1.000,00	0,00	1.000,00	Abschätzung (Ansatz SP Sportlerheim T.: 8.000 €)	
5. sonst. Bewirtschaftungskosten	1.000,00		1.000,00	TÜV-Kontrollen, Qualitätssicherung	
6. interne Leistungen (Bauhof)	3.000,00	0,00	3.000,00	Abschätzung (Bürgerwiese: 16.600 €)	
7. Kosten der Überwachung des Badebetriebs	6.000,00		6.000,00	ca. 6 T€; 70 €/Tag bei 80 Tagen Betrieb, nur nachrichtlich	
8. Abschreibungen und mit Steg	2.000,00 6.000,00	0,00	2.000,00 6.000,00	Durchschnittliche Abschreibungsdauer v. 25 J. nur nachrichtlich, 20 J. Abschreibungsdauer	
9. Mehrkosten Schulsport	10.000,00		10.000,00	Eintrittsgeld Schlutup inkl. Anfahrtskosten	
Summe	18.000,00	0,00	18.000,00	Angaben in €/anno; geschätzt	

5. Einnahmen aus lfd. Betrieb	nach Invest.	vor Invest.	Differenz	Kommentar	€/anno
1. Eintrittsgelder	0,00	0,00	0,00	kein Eintritt	
1. Mieteinnahmen Dritter	1.500,00	0,00	1.500,00	z.B. durch Vermietung Kiosk (5 Mon. A 300 €)	
2. Gebühren/Einmalmietzahlungen	0,00		0,00	Einnahmen aus Schulsport anderer Schulträger	
3. Einnahmen aus interne Leistungsverrechn.			0,00		
4. Kostenerstattungen Dritter			0,00		
5. sonst. Bewirtschaftungseinnahmen	500,00		500,00	Sondereinnahmen durch Fremdvermietung (Strandpartys, Events)	
6. Auflösung der Sonderposten	2.500,00		2.500,00	Fördermittel für Steg, nur nachrichtlich	
			0,00		
Summe	2.000,00	0,00	2.000,00	Angaben in €/anno; geschätzt	

6. laufendes Ergebnis	nach Invest.	vor Invest.	Differenz	Kommentar	€/anno
1. Badestelle, unbewacht, kein Steg	-16.000,00	0,00	-16.000,00		
2. Badestelle, bewacht, kein Steg	-22.000,00	0,00	-22.000,00		
3. Badestelle, bewacht, Steg	-25.500,00		-25.500,00		

Hr. Prahler; 17.05.2010
Sachbearbeiter/Datum

Hr. Prahler; 17.05.2010
Produktverantwortlicher/Datum

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2010-032				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 07.05.2010 Verfasser:				
Beschluss der Ergänzung zum Wärmeliefervertrag für den Rathausblock vom 01.04.1998					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
17.05.2010	Finanzausschuss				
20.05.2010	Bauausschuss				
01.06.2010	Hauptausschuss				
14.06.2010	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Ergänzung zum Wärmeliefervertrag für den Rathausblock vom 01.04.1998.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Die Stadtwerke Grevesmühlen planen den Rathausblock ab September 2010 mit Fernwärme zu versorgen.

Die bisherige Heizkesselanlage ist nach Angaben der Stadtwerke technisch abgeschrieben und aufgrund der fehlenden Abnehmer (Kamm und Wohnbebauung) überdimensioniert.

Mit dem Fernwärmeanschluss erfolgt ein Anschluss an das vorhandene Fernwärmesystem der Stadtwerke und somit auch anteilig ein Umstieg auf die Abwärme der Biogasanlage.

Damit wird zukünftig ein erheblicher Anteil des Energieverbrauches des Rathauses CO₂-neutral erfolgen.

Die Kosteneinsparungen gegenüber des bisherigen Vertrages betragen nach derzeitigem Stand rd. 4.000 €/anno. Dies rechtfertigt, die im Gegenzug eingeräumte feste Laufzeit von mind. 10 Jahren. Diese wird zudem erforderlich zur Absicherung der Investitionen der Stadtwerke für den Fernwärmeanschluss.

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparung Stadt in 10 Jahren gegenüber Altvertrag ca. 40.000,-€

Anlage/n:

- Gegenüberstellung Vertragsänderungen alter Vertrag/ neuer Vertrag
- Ergänzung zum Wärmeliefervertrag vom 01.04.1998

Vertragsänderung Belieferung Rathausblock ab 01. September 2010

Alte Regelung Nahwärme bis 30.08.10	Neue Regelung Fernwärme ab 01.09.10	Bemerkungen
Normwärmebedarf für Objekt 1 - 5 472 kW	Normwärmebedarf für Objekt 1 - 3 232 kW	Objekt 4 - Betreutes Wohnen - ist weggefallen Objekt 5 - Kammbebauung - wurde nicht angeschlossen
Mitteilungsschreiben <u>vor</u> Preisänderung	Preismitteilungsschreiben mit informativem Charakter	Preisänderung ergibt sich aus Preisgleitklausel; Lohn und Investgüterindex werden erst Ende Januar für das Vorjahr veröffentlicht, so dass eine Preismitteilung ab 1.1.d.J. erst ab Februar d. J. möglich ist.
Wartung, Inspektion, Instandsetzung der Heizung bis zum einzelnen Heizkörper pauschal 5.121,62 EUR. Preis nach fünf Jahren verhandlungsfähig	Wartung, Inspektion, Instandsetzung der Heizung bis zum einzelnen Heizkörper pauschal 2.500 EUR. Preis fest vereinbart	Einsparung Stadt von 2.622 EUR (3.120 EUR brutto)
Vertrag jährlich kündbar	erstmal nach 10 Jahren kündbar, danach Verlängerung um 5 Jahre	Der Bau der Fernwärmeleitung bedingt sicheren Wärmeabsatz über mindestens 10 Jahre. Laufzeit deshalb wie gesetzlich in der AVB Fernwärme vorgesehen.
Individuelle Preisgleitklausel Nahwärme Rathausblock	Verwendung Fernwärmepreisgleitklausel der SWG	
Arbeitspreis lt. Preisgleitklausel 1.1.10 = 5,34 ct./kWh	Arbeitspreis lt. Preisgleitklausel = 4,94 ct./kWh	bei 308.000 kWh Verbrauch Stadt 2009 resultiert daraus eine dauerhafte jährliche Einsparung von 1.232 EUR (1.466 EUR brutto)
Grundpreis lt. Preisgleitklausel 1.1.10 = 51,61 EUR/kW/Jahr	Grundpreis lt. Preisgleitklausel 1.1.10 = 50,95 EUR/kW/Jahr	bei 232 kW Anschlussleistung resultiert daraus eine dauerhafte jährliche Einsparung von 153 EUR (182 EUR brutto)

(Alle genannten Preise verstehen sich, sofern nicht anders ausgewiesen, zzgl. MWSt., derzeit 19%)

**Einsparung Stadt in 10 Jahren gegenüber Altvertrag:
= rd. 40.070 EUR (47.683 Euro brutto)**

Ergänzung

zum Wärmeliefervertrag vom 01.04.1998

zwischen

Stadt Grevesmühlen,
Rathausplatz 1,
23936 Grevesmühlen

vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Ditz

nachstehend auch **Stadt** genannt -

und

Stadtwerke Grevesmühlen GmbH,
Grüner Weg 26,
23936 Grevesmühlen,

vertreten durch den Geschäftsführer Heiner Wilms

- nachstehend auch **SWG** oder **Versorger** genannt -

*für die **Verbrauchsstelle**: Rathaus, Rathausplatz 1, Grevesmühlen
(bestehend aus:
Objekt 1 – Rathaus Altbau
Objekt 2 – Rotunde/Bibliothek
Objekt 3 – Rathaus Neubau)*

Präambel

Die SWG planen, den Rathausblock Grevesmühlen ab September 2010 mit Fernwärme aus den am Sitz der SWG vorhandenen technischen Wärmeerzeugungsanlagen zu versorgen. Zu diesem Zweck wird eine Fernwärmeleitung in die Innenstadt verlegt.

Für die Stadt wird dadurch eine dauerhafte Senkung der Wärmekosten realisiert.

Die im Rathausblock bisher installierten technischen Anlagen der Nahwärmeversorgung bleiben bestehen.

Daraus resultieren **ab 01.09.2010 folgende Vertragsänderungen:**

Art. 2 Wärmelieferung, § 1 Lieferumfang, Absatz (1):

Die Aufstellung der Anschlusswerte wird wie folgt aktualisiert:

- (1) Für die Wärmeversorgung wird als Anschlusswert folgender Normwärmebedarf vereinbart:

	Wärmebedarf	Vorlauftemperatur (max/min)			
<u>Objekt 1 – Rathaus Altbau</u>					
Raumheizung	62 kW	70	/	55	°C
Raumluftechnische Anlagen	-		/		°C
Wassererwärmung	-		/		°C
Sonstige Anlagen für Sonderzwecke	-		/		°C
<u>Objekt 2 – Rotunde/Bibliothek</u>					
Raumheizung	35 kW	70	/	55	°C
Raumluftechnische Anlagen	-		/		°C
Wassererwärmung	-		/		°C
Sonstige Anlagen für Sonderzwecke	-		/		°C
<u>Objekt 3 – Rathaus Neubau</u>					
Raumheizung	95 kW	70	/	55	°C
Raumluftechnische Anlagen	40 kW		/		°C
Wassererwärmung	-		/		°C
Sonstige Anlagen für Sonderzwecke	-		/		°C
Summe:	<u>232 kW.</u>				

Art. 2 Wärmelieferung, § 5 Preisanpassung, Absatz (4):

Dieser Absatz wird gestrichen.

Art. 4 Serviceleistungen, § 2 Preisregelung, Abs. (1)

wird wie folgt ersetzt:

- (1) Der Preis für die erbrachten Serviceleistungen wird wie folgt pauschal vereinbart:

Objekt 1-3 2.500 EUR netto
(2.975 EUR brutto incl. derzeit gültiger Umsatzsteuer von 19%)

Art. 4 Serviceleistungen, § 2 Preisregelung, Abs. (3):

Dieser Absatz wird gestrichen.

Art. 6 Weitere Vertragsabreden, § 4 Vertragsdauer/Kündigung, Abs. (2)

wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Vertragslaufzeit beträgt zunächst 10 Jahre ab dem 01.09.2010. Der Vertrag verlängert sich um jeweils weitere 5 Jahre, wenn er nicht 9 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Die Anlage 1 zum Wärmeliefervertrag wird ersetzt :

siehe Anlage

Grevesmühlen, den

Stadt Grevesmühlen

Stadtwerke Grevesmühlen GmbH

Anlagen:

Anlage 1 - Preisgleitklauseln

Anlage 1 zum Wärmeliefervertrag

Preisgleitklauseln

1. Der **Arbeitspreis** beträgt am 01.09.2010:

$$\text{AP} = 49,40 \text{ EUR/ MWh (netto)}$$

des tatsächlichen Verbrauchs. Er ist nach Punkt 2a) dieser Anlage 1 veränderlich und wird **vierteljährlich** zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober angepasst. Die erste Preisanpassung erfolgt zum 01. Januar 2011.

Der Kunde erhält vierteljährlich eine informatorische Preismitteilung, die in der Regel mit der Fernwärmeabrechnung für den Vormonat versandt wird. Die Preismitteilung zum 01. Januar wird erst mit der Fernwärmeabrechnung für Januar versandt.

Der Verbrauch wird anhand von geeichten Wärmemengenzählern ermittelt. Beim Einsatz weiterer Messgeräte zur differenzierten Verbrauchserfassung hat der Kunde die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten zu tragen.

Der **Jahresgrundpreis** richtet sich nach dem bereitgestellten Normwärmebedarf entsprechend Art. 2 Wärmelieferung, § 1 Lieferumfang, Absatz (1) und beträgt am 01.09.2010:

$$\text{GP} = 50,95 \text{ EUR/kW/Jahr (netto)}$$

Er ist nach Punkt 2b) dieser Anlage 1 veränderlich und wird zum 01.01. eines jeden Jahres angepasst. Die erste Preisanpassung erfolgt zum 01.01.2011. Eine informatorische Preismitteilung erhält die Stadt jährlich, in der Regel mit der Fernwärmeabrechnung für Januar des neuen Jahres.

Der Normwärmebedarf in §1 Absatz 3 kann durch die SWG rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr angepasst werden, wenn messtechnisch nachgewiesen wird, dass die bereitgestellte höchste Wärmeleistung zu niedrig angegeben wurde.

Der **Messpreis** wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Er richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Wärmeversorgung Grevesmühlen GmbH entsprechend der Zählergröße (siehe Anlage).

2. Preisänderungsklauseln:

$$\text{a) AP} = 46,43 + 0,787 (L - 12,04) + 0,755 (\text{HEL} - 44,70) + 0,149 (I_e - 103,0)$$

In der Änderungsklausel bedeuten:

AP = neuer Arbeitspreis (netto)

L = Jahresdurchschnitt des Stundenlohns für Arbeiter und Angestellte des TVÖD für Kommunen Ost, Entgeltgruppe 6, Entwicklungsstufe 5
Ausgangsbasis $L_0 = 12,04$ EUR (Stand: 31.12.2005)

HEL = Preis für leichtes Heizöl, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise); Preis bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40 bis 50 hl pro Auftrag, einschließlich Verbrauchssteuer, frei für Verbraucher, für den Berichtsort Hamburg; Ausgangsbasis: $\text{HEL}_0 = 44,70$ EUR/hl (Jahresdurchschnitt 2005).

Referenzperioden für leichtes Heizöl:

In den Referenzperioden werden die Referenzwerte für HEL wie folgt festgelegt:

zum 01. Januar: der arithmetische Durchschnitt der Notierungswerte für die Monate Juni bis einschließlich November des vorangegangenen Jahres;

zum 01. April: der arithmetische Durchschnitt der Notierungswerte für die Monate September des vorangegangenen Jahres bis einschließlich Februar des laufenden Jahres;

zum 01. Juli: der arithmetische Durchschnitt der Notierungswerte für die Monate Dezember des vorangegangenen Jahres bis einschließlich Mai des laufenden Jahres;

zum 01. Oktober: der arithmetische Durchschnitt der Notierungswerte für die Monate März bis einschließlich August des laufenden Jahres;

le = Jahresdurchschnitt des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse des Investitionsgüterproduzenten aus der Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise),
Ausgangsbasis: $I_0 = 103,0$ (Jahresdurchschnitt 2005)

$$b) GP = 49,6 + 0,787 (L - 12,04) + 0,149 (le - 103,0)$$

In der Änderungsklausel bedeuten:

GP = neuer Jahresgrundpreis (netto)

L = Jahresdurchschnitt des Stundenlohns für Arbeiter und Angestellte des TVÖD für Kommunen Ost, Entgeltgruppe 6, Entwicklungsstufe 5
Ausgangsbasis $L_0 = 12,04$ EUR (Stand: 31.12. 2005)

le = Jahresdurchschnitt des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse des Investitionsgüterproduzenten aus der Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise),
Ausgangsbasis: $I_0 = 103,0$ (Jahresdurchschnitt 2005)

3. Auch bei Nichtanwendung der Preisgleitklauseln gemäß Absatz 2 für einen bestimmten Zeitraum bleibt deren Wirksamkeit erhalten. Das Recht der SWG zu deren Anwendung bleibt bestehen.

4. Alle unter Ziffer 1 genannten Nettopreise werden zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, z. Z. 19 % berechnet.

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2010-027				
Federführender Geschäftsbereich: Ordnungsamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 21.04.2010 Verfasser: Herr Welzer				
Neufassung der Gebührensatzung zur Unterbringung der Obdachlosen der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
11.05.2010	Kultur- und Sozialausschuss				
17.05.2010	Finanzausschuss				
01.06.2010	Hauptausschuss				
14.06.2010	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Neufassung der Gebührensatzung zur Unterbringung der Obdachlosen der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Die alte Satzung zur Unterbringung der Obdachlosen enthält noch nicht kalkulierte Gebühren zur Unterbringung der Obdachlosen.

Nach dem Abriss der Baracke und der Neuanschaffung von Container zur Unterbringung der Obdachlosen war die Notwendigkeit gegeben, die Unterkunftsgebühren neu festzusetzen. Die Gebühren für die Unterbringung der Obdachlosen wurden neu kalkuliert, die Kalkulation ist Bestandteil der Satzung als Anlage.

**Gebührensatzung der Stadt Grevesmühlen
für Obdachlosenunterkünfte der Verwaltungsgemeinschaft
Grevesmühlen
Vom 14. Juni 2010**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) , geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 14. Juni 2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen wird eine Gebühr erhoben.

**§ 2
Gebührenhöhe**

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der zugewiesenen Nutzfläche berechnet, wobei Bruchteile auf volle Quadratmeter aufgerundet werden.

(2) Die Benutzungsgebühr wird berechnet nach der Kalkulation, die als Anlage beigefügt ist.

(3) Wird die Unterkunft keinen vollen Monat benutzt, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet.

**§ 3
Gebührenpflicht und Gebührenpflichtiger**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Benutzung endet. Gebührenpflichtig ist der Benutzer der Unterkunft.

(2) Haben mehrere Personen eine Unterkunft bezogen, so haften sie für die Benutzungsgebühr als Gesamtschuldner, minderjährige Kinder jedoch nur, wenn sie über ein eigenes Einkommen verfügen.

§ 4
Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 2 ist bis zum dritten Werktag nach der Zustellung des Gebührenbescheides und für die folgenden Monate ohne besondere Aufforderung bis zum dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Sie ist an die Stadtkasse zu zahlen.

(2) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte der Stadt Grevesmühlen vom 11.12.1995 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 14.06.2010

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage zur Gebührensatzung zu § 2 Abs. 2

Gebührenkalkulation Obdachlosenunterbringung

22.01.2010

Auswertung auf Basis Jahresrechnung

		2009	2008	2007	Durchschnitt
Obdachlosenunterkunft Boienhagen					
Aufwand	gesamt	18.995	22.192	21.315	
	Mietzahlung an Amt	13.337	13.904	12.780	
	Bewirtschaftung	5.034	7.210	6.578	
	<i>Gas</i>	2.912			
	<i>Abfall</i>	292			
	<i>Strom</i>	1.250			
	<i>Wasser</i>	580			
	<i>Sonstige</i>	0			
	Unterhaltung	460	891	1.275	
	Innere Verrechnung	164	57	592	
	Einr./Gebrauchsgegenstände	0	129	89	
Ertrag	gesamt	0	0	0	
	Bewirtschaftungsentgelte		0	0	
	Erstattung von Ausgaben		0	0	
verbleibender Aufwand		18.995	22.192	21.315	20.834
Obdachlosenunterkünfte Grevesmühlen					
Aufwand	gesamt	23.860	22.117	25.409	
	Bewirtschaftung	18.295	20.437	12.822	
	<i>Strom</i>	16.005			
	<i>Wasser</i>	1.945			
	<i>Abfall</i>	141			
	<i>Sonstige</i>	204			
	Versicherungen	63			
	Unterhaltung	661	327	891	
	Innere Verrechnung	1.356	1.308	10.343	
	Einr./Gebrauchsgegenstände	0	45	1.353	
	Abschreibungen	3.485	3.485	3.485	
Ertrag	gesamt	0	5.092	5.523	
	Bewirtschaftungsentgelte		4.907	4.240	
	Erstattung von Ausgaben		186	1.283	
verbleibender Aufwand		23.860	17.025	19.887	20.257,06
beide Standorte zusammen:		42.855	39.217	41.202	41.091,03
Verwaltungskostenanteil:					3.528,00
Gesamtaufwand für Obdachlosenunterbringung:					44.619,03

Berechnung Verwaltungskostenanteil:		Abschätzung Fachamt:		
		2	Std./Woche sind MA des OA für	
			Obdachlosenunterbringung tätig	
	entspricht:	0,05	VbE	
sh. KGST 3/2007	Personalkosten	45.800	Euro	EG 8, 40 h/Wo., neue BL
sh. KGST 3/2007	Sachkosten	15.600	Euro	pauschal
sh. KGST 3/2007	Gemeinkosten	9.160	Euro	20% auf Personalkosten
	Summe 40-h-Kraft	70.560	Euro	
	anteiliger Verwaltungskostenanteil	3.528,00	Euro	

durchschnittlicher Gesamtaufwand:	€/a	44.619,03
Nutzfläche Boienhagen in m ²	m ²	133,10
Nutzfläche Grevesmühlen in m ²	m ²	270,90
Nutzfläche Gesamt in m ²	m ²	404
Benutzungsgebühr monatlich in €/m ²	€/m ²	9,20
Benutzungsgebühr monatlich in €/m ² gerundet	€/m ²	9,20

Nutzfläche insgesamt: 404 m²

Anzahl der Räume: 23

Durchschn. Raumgröße 17,57 m²

Raumgröße x
Benutzungsgebühr = 161,60 € pro Monat

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2010-029				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 27.04.2010 Verfasser: Lenschow, Kristine				
Abschluss eines Leasingvertrages für eine Kehrmachine					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
17.05.2010	Finanzausschuss				
01.06.2010	Hauptausschuss				

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beauftragt den Bürgermeister, zur Finanzierung einer Kehrmachine einen kündbaren Leasingvertrag mit der GEFA-Leasing, Hamburg abzuschließen und genehmigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 08.04.2010.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Im März 2005 hat die Stadt Grevesmühlen mit der GEFA-Leasing GmbH einen kündbaren Leasingvertrag für ein Bucher-Schörling Kehrfahrzeug Typ „CityCat 2020 XL“ abgeschlossen. Leasingbeginn war Mai 2005. Die aktuelle Jahresrate beträgt 16.964,64 Euro brutto. Das Fahrzeug ist im Rahmen der Straßenreinigung durch den Bauhof nahezu täglich im Einsatz. Da nach nunmehr 5 Jahren die Reparaturanfälligkeit der Maschine steigt, hat die Bauhofleiterin ein neues Kehrfahrzeug ausgeschrieben. Unter 3 Angeboten fiel die Entscheidung auf das kostengünstigste Angebot der Fa. Bucher Schörling für ein Kehrfahrzeug Typ „CityCat 2020 XL“. Somit wird es auch möglich, vorhandene Zusatzgeräte weiter zu nutzen. Der Anschaffungspreis beträgt 97.315,82 Euro brutto.

Nachdem die erste Angebotseinholung zur Leasingfinanzierung kein befriedigendes Ergebnis brachte, wurde die Ausschreibung am 20.04.2010 wiederholt und mit zwei Varianten (siehe Anlage) untersetzt.

Im Ergebnis bietet die GEFA-Leasing die besten Konditionen. Empfohlen wird seitens der Kämmerei ein kündbarer Teilamortisationsvertrag, da dieser zum 60. Monat gekündigt werden kann, aber nicht muss. Zudem bietet er die sicherste Kalkulationsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühren, deren Neukalkulation ohnehin ansteht. Gegenüber einer Kreditfinanzierung bietet die Variante zudem den Vorteil, dass die Stadt sich bei steigenden Reparaturaufwendungen unkomplizierter von dem Fahrzeug trennen kann und sich nicht selbst um eine Verwertung kümmern muss. Außerdem ist keine Kreditgenehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich. Zum Barkauf fehlt der Stadt die Liquidität.

Die jährliche Leasingrate liegt mit 16.731,40 Euro brutto noch unter der bisherigen Rate. Nach einer Bonusregelung aus dem Altvertrag bei Abschluss des Leasingvertrages mit der GEFA wird ein die Abschlusszahlung übersteigender Verwertungserlös zudem auf die neue Leasingrate angerechnet. Die Finanzierung ist über den Haushalt der Stadt Grevesmühlen für das Jahr 2010 abgesichert.

Da die Lieferung erst 12-14 Wochen nach Absendung der Auftragsbestätigung und Abklärung aller technischen Fragen erfolgt und die nächste Hauptausschusssitzung erst am 01.06.2010 stattfindet, hat der Bürgermeister am 08.04.2010 von seinem Recht der Eilentscheidung Gebrauch gemacht, um höhere Reparaturkosten von der Stadt abzuwenden und den Auftrag für die Anschaffung einer neuen Kehrmaschine erteilt. Das Leasingunternehmen wird vor Auslieferung des Leasingobjektes in den Kaufvertrag eintreten.

Finanzielle Auswirkungen:

Produktsachkonto 114 02 – 5622:

2010: Ansatz 17.000 €, verfügt: 5.654,88 €, verfügbar: 11.345,12 €, benötigt: 8.365,70 € abzüglich Bonus

2011-2015: je 16.731,40 € Leasingrate jährlich

2016: Leasingrate anteilig 8.365,70 €, Abschlusszahlung 24.328,96 € abzüglich Anrechnung Verwertungserlös oder sinkende Abschlusszahlung in den Folgejahren bei Weiterführung Leasingvertrag

Anlage/n:

Auswertung Leasingabfrage

Angebot/Vertragsentwurf

Eilbeschluss vom 08.04.2010

Kündbarer Teilamortisationsvertrag, erstmals kündbar zum 60. Monat

	Sparkasse Netto	Brutto	GEFA Netto	Brutto	VR-Leasing Netto	Brutto
Kaufpreis	81.778,00	97.315,82	81.778,00	97.315,82		
Laufzeit:	60 Monate		60 Monate		kein Angebot	
Anzahlung:	0,00	0,00	0,00	0,00		
Leasingsatz p. m.	1,15					
mtl. Leasingrate	940,00					
Leasingsatz p. a.	13,79					
Leasingrate 1. Jahr anteilig	5.640,00	6.711,60	7.030,00	8.365,70		
Leasingrate 1. Jahr	0,00	0,00	0,00	0,00		
Leasingrate 2. Jahr	11.280,00	13.423,20	14.060,00	16.731,40		
Leasingrate 3. Jahr	11.280,00	13.423,20	14.060,00	16.731,40		
Leasingrate 4. Jahr	11.280,00	13.423,20	14.060,00	16.731,40		
Leasingrate 5. Jahr	11.280,00	13.423,20	14.060,00	16.731,40		
Leasingrate 6. Jahr anteilig	5.640,00	6.711,60	7.030,00	8.365,70		
Ges. kosten Finanzierung über Mindestlaufzeit:	56.400,00	67.116,00	70.300,00	83.657,00		
Abzug p.m.						
Kündigungsmöglichkeiten:	2,037%					
zum Ablauf des						
60. Monats	0,0%	36.800,10	20,444,50	24.328,96		
72. Monats	24,444%	27.804,68	16,355,60	19.463,16		
84. Monats	48,888%	18.809,27	9,813,36	11.677,90		
96. Monats	73,332%	9.813,85	2.453,34	2.919,47		
Ges. Kosten bei Kündigung zum 60. Monat	93.200,10	110.908,12	90.744,50	107.985,96		
Leasingpartner	S-Leasing (LGS)		GEFA-Leasing GmbH			
Sitz Leasinggesellschaft			Wuppertal			
Filiale Leasinggesellschaft			Hamburg			
sonstige Bedingungen:			Bonus -Anrechnung aus altem Leasingvertrag			
Anmerkungen:	Leasingvertrag nicht mitgeliefert		Leasingvertrag beiliegend			

Teilamortisationsvertrag mit Mehr-/Mindererlösbeteiligung, Vertragslaufzeit 60 Monate

	Sparkasse Netto	Brutto	GEFA Netto	Brutto	VR-Leasing Netto	Brutto
Kaufpreis	81.778,00	97.315,82	81.778,00	97.315,82	81.778,00	97.315,82
Laufzeit:	60 Monate		60 Monate		60 Monate	
Anzahlung:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Leasingsatz p. m.	0,00					
mtl. Leasingrate	0,00					
Leasingsatz p. a. in %	14,224		17,02781		18,7869	
Leasingrate 1. Jahr anteilig	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Leasingrate 1. Jahr	11.631,75	13.841,78	13.925,00	16.570,75	15.363,55	18.282,63
Leasingrate 2. Jahr	11.631,75	13.841,78	13.925,00	16.570,75	15.363,55	18.282,63
Leasingrate 3. Jahr	11.631,75	13.841,78	13.925,00	16.570,75	15.363,55	18.282,63
Leasingrate 4. Jahr	11.631,75	13.841,78	13.925,00	16.570,75	15.363,55	18.282,63
Leasingrate 5. Jahr	11.631,75	13.841,78	13.925,00	16.570,75	15.363,55	18.282,63
Leasingrate 6. Jahr anteilig	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ges. kosten Finanzierung über Mindestlaufzeit:	58.158,75	69.208,91	69.625,01	82.853,76	76.817,76	91.413,13
kalk. Restwert	45%	36.800,10	25%	20.444,50	20%	16.355,60
voraussichtl. Ges.Kosten	94.958,85	113.001,03	90.069,51	107.192,72	93.173,36	110.876,29
Leasingpartner	S-Leasing (LGS)		GEFA-Leasing GmbH		VR-Leasing	
Sitz Leasinggesellschaft			Wuppertal		Eschborn	
Filiale Leasinggesellschaft			Hannover		Berlin	
sonstige Bedingungen:			Bonus -Anrechnung aus altem Leasingvertrag		mtl. Differenzabsicherung 10,00	
Anmerkungen:	Leasingvertrag nicht mitgeliefert		Leasingvertrag beiliegend		Leasingvertrag nicht mitgeliefert	



An: Frau Kristine Lenschow
 Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister -
 Kämmerei-

GEFA-Leasing GmbH

Fax-Nr: 03881 / 723-111

Seiten: 1

Region Nord - Hamburg
 Frank-Michael Kreft
 Tel.: 040 / 45061 - 109
 Fax: 040 / 45061 - 700109
 e-mail: Frank-Michael.Kreft@gefa.de

Torsten Schultz
 Tel.: 040 / 45061 - 162
 e-mail: torsten.schultz@gefa.de
 23.04.2010 / ts

Unser Zeichen: 05224926

Sehr geehrte Frau Lenschow,

wir freuen uns, dass Sie Ihre anstehende Investition mit uns durchführen möchten.

Freibleibend nennen wir Ihnen, vorbehaltlich der positiven Kreditentscheidung, folgende Konditionen:

Objekt: 1 Kehrsaugmaschine CityCat 2020 XL
 Nettoanschaffungswert: EUR 81.778,00 + USt.

Kündbarer Vertrag

Leasingrate	jährlich	
	Rate in %	Rate in EUR
01. Rate (01.07.2010)	8,59644	7.030,00
02. - 05. Rate (15.01.2011, 15.01.2012, 15.01.2013, 15.01.2014)	17,19289	14.060,00
06. Jahr (15.01.2015)	8,59644	7.030,00

Bei Kündigung werden zu folgenden Monaten Abschlusszahlungen in % vom Nettoanschaffungswert fällig:

	36. Monat	51
	48. Monat	35
	60. Monat	25
	72. Monat	20
	84. Monat	12
	96. Monat	3

Berechnungsbasis der Raten ist der Nettoanschaffungswert. Allen Zahlungen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Wir hoffen, dass Ihnen unser Vorschlag zusagt.

Mit freundlichen Grüßen

GEFA - Leasing GmbH

GEFA-Leasing GmbH
 Warburgstr. 26, 20354 Hamburg; Postfach 30 20 10, 20307 Hamburg
 www.gefa.de

GEFA-Leasing GmbH

Betreuende Filiale:
20354 Hamburg, Warburgstr. 26
Telefon 040 / 45061-0 / Fax 040 / 45061-122
e-mail service.hamburg@gefa.de

Kündbarer Leasingvertrag

Vertragsnummer

1. Name und Anschrift des Leasingnehmers
Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister -Kämmerei-
Rathausplatz 1
D23936 Grevesmühlen

2. Name und Anschrift des Lieferanten
Bucher Schörling GmbH
Schörlingstr. 3
D30453 Hannover

3. Leasingobjekt (Maschinen-/Geräte-/Fahrgestell-Nummer) Liefertermin Netto-Kaufpreis (NKP) in EUR/USD
1 Kahrsaugmaschine CityCat 2020 XL 81.778,00 19,00%

Standort des Leasingobjektes:

4. Leasingkonditionen

Kaufpreis insgesamt **EUR 81.778,00** ✓
Leasingsonderzahlung (LSZ) **0,00%** vom NKP = **EUR 0,00** zzgl. ges. USt. z. Z. **19,00%**

5. Ratenplan

Jährliche Rate	Rate in % vom NKP	Nettorate in EUR	jeweils zzgl. ges. USt. z. Z.
01. Rate (01.07.2010)	8,59644	7.030,00	19,00%
02.-05. Rate (15.01.2011, 15.01.2012, 15.01.2013, 15.01.2014)	17,19289	14.060,00	✓
06. Rate (15.01.2015)	8,59644	7.030,00	

6. Kündigungstermine und Abschlusszahlungen

Der Leasingvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
Kündigungstermine und Abschlusszahlungen in % des Nettokaufpreises gem. § 5 der BesGB¹ zum

siehe Anlage
nach Zahlung der 1. Rate jeweils zzgl. ges. USt. z. Z. 19,00%

Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung gilt: Leasingbeginn und Fälligkeit einer zusätzlichen Leasingzahlung gemäß § 1 der BesGB mit Abnahme. Fälligkeit der ersten Leasingrate: am 1. des der tatsächlichen Abnahme folgenden Monats. Die Raten sind vorbehaltlich des § 3 der AGBL² und § 1 der BesGB¹ ausgewiesen. Die in diesem Vertrag genannten Daten sind vorläufig. Die endgültigen Daten ergeben sich aus dem bei Vertragsabrechnung erstellten Leasingchein.

Mit der ersten Leasingrate berechnet GEFA eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR Der Leasingnehmer ermächtigt die GEFA, fällige Beträge zu Lasten seines Kontos Nummer bei (BLZ) einzuziehen.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die vom Leasingnehmer zu entrichtenden Leasingraten bei einer Kündigung des Leasingvertrages vor dem Kündigungstermin, zu dem erstmals keine Abschlusszahlung nach § 5 der BesGB¹ zu leisten ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die Nebenkosten einschließlich der Finanzierungskosten der GEFA nicht decken. Der Leasingnehmer erkennt dementsprechend seine Verpflichtung an, die vollständige Amortisation der GEFA durch Leistung einer Abschlusszahlung an die GEFA, wie in § 5 der BesGB¹ vorgesehen, herbeizuführen.

7. Anlagen Abschlusszahlungen

Der Leasingnehmer erklärt der GEFA-Leasing GmbH - nachfolgend GEFA genannt - den Abschluss dieses Leasingvertrages zu den vorstehenden, unsolligen Besonderen Geschäftsbedingungen (BesGB) gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Leasing (AGBL) genannt) Stand 02.09 sowie mit Sondervereinbarungen (insgesamt 2) an. Der Leasingnehmer bestätigt, dass ihm die AGBL Stand 02.09 ID: 05225017 ausgereicht wurden.

Wuppertal

Grevesmühlen

Ort/Datum

Ort/Datum

GEFA-Leasing GmbH

(Firmenstempel und Internetauftrag des Leasingnehmers)

GEFA-Leasing GmbH • Postfach 10 13 06 • 42013 Wuppertal • Robert-Dornm-Platz 1 • 42117 Wuppertal
Telefon (02 02) 362-0 • Telefax (02 02) 382-354 • Konto-Nr. 225 4557 • bei Deutsche Bank AG, Wuppertal (BLZ 330 700 90)
Beirat/Vorsitzender: Didier Hauguel • Geschäftsführer: Maurice Caulliez, Rolf Hagen, Jochen Jehmfich
Umsatzsteuer ID: DE 811248369 • HRB Nr. 3619, Amtsgericht Wuppertal
BANK GEN L 722 KV 03.10 05225017 Druckdatum 23.04.2010

¹ Besondere Geschäftsbedingungen
² Allgemeine Geschäftsbedingungen Leasing

§ 1 Höhe und Fälligkeit der Leasingraten, zusätzliche Leasingdauer und -zahlung

Für den Zeitraum zwischen der tatsächlichen Abnahme und dem Ersten des der Abnahme folgenden Monats ist zusätzlich zu den umeiltig aufgeführten Leasingraten ein Betrag in Höhe einer anteiligen, taggenau berechneten Leasingrate zu zahlen. Der Betrag ist mit Abnahme fällig.

Anstelle des § 3 Ziffer 2 Satz 3 der AGBL gilt: Ändert sich der Nettokaufpreis des Leasingobjektes im Einvernehmen mit dem Leasingnehmer, so ändern sich die Leasingrate und die Abschlusszahlung gemäß § 5 der BesGB im gleichen Verhältnis.

§ 2 Sach- und Preislsgfahr

Wenn der Leasingnehmer die vorzeitige Ablösung nach § 7 der AGBL wählt, so hat er der GEFA die Summe der bis zum nächsten Kündigungstermin gemäß § 5 der BesGB noch ausstehenden Leasingraten und die entsprechende Abschlusszahlung, jeweils auf den Gegenwartswert abgezinst, zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Der für die Abzinsung maßgebliche Zinssatz entspricht dem des § 4 a) der BesGB. Der vom Leasingnehmer hiermit geschuldete Betrag vermindert sich um von GEFA eventuell ersparte Aufwendungen für die weitere Abwicklung des Leasingvertrages. Zug um Zug gegen Zahlung des Ablösebetrages geht das Eigentum an dem Leasingobjekt auf den Leasingnehmer über.

§ 3 Mängel bei Sach- und/oder Rechtsmängeln

Sollte der Lieferant den Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien Objektes durch Lieferung eines Austauschobjektes erfüllen und verlangt der Leasingnehmer, dass der Leasingvertrag wie ursprünglich vereinbart, fortgesetzt wird, so wird GEFA in Ergänzung zu § 9 Ziffer 4.2 der AGBL den Leasingnehmer bei Verwertung des Leasingobjektes nach Beendigung des Leasingvertrages angemessen an einem durch die Nachlieferung bedingten erhöhten Erlös im Rahmen der nach § 5 Abs. 1 der BesGB getroffenen Regelung beteiligen.

§ 9 Ziffer 5 der AGBL wird wie folgt geändert: Setzt der Leasingnehmer gegenüber dem Lieferanten Minderung durch, werden die Leasingraten von Anfang an und die Abschlusszahlung gemäß § 5 der BesGB in dem Maße ermäßigt, um den sich der Kaufpreis mindert. Die GEFA wird dem Leasingnehmer zu viel gezahlte Beträge erstatten.

§ 4 Schadensberechnung bei außerordentlicher Kündigung gem. § 10 AGBL

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, GEFA ihren durch die Nichterfüllung des Vertrages bedingten Schaden zu ersetzen. Dieser Schaden berechnet sich aus der Differenz zwischen

- der Summe der bis zum nächsten Kündigungstermin gemäß § 5 der BesGB noch ausstehenden Leasingraten und der entsprechenden Abschlusszahlung ohne Umsatzsteuer, abgezinst mit dem Zinssatz, der im Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages - wenn der Leasingrat gemäß der Anpassungsregelung nach § 3 Nr. 2 der AGBL angepasst wurde, der im Zeitpunkt der Anpassung - für die Aufnahme eines entsprechenden Kredites am Geld- und Kapitalmarkt hätte gezahlt werden müssen und
- den von GEFA ersparten Aufwendungen sowie 90 % des Nettolöses aus der Verwertung des Leasingobjektes abzüglich der Verwertungskosten.

Der Nachweis eines abweichenden höheren oder geringeren Schadens bleibt den Parteien unbenommen.

§ 5 Laufzeit, Beendigung des Leasingvertrages, Abschlusszahlungspflicht des Leasingnehmers

- In Abänderung zu § 10 Nr. 1 S. 1 der AGBL wird der Leasingvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Leasingnehmer kann den Leasingvertrag erstmals zum Ende des umeiltig genannten Monats und danach jeweils zu einem sechs Monate später liegenden Termin schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- Für den Fall der Kündigung werden die umeiltig in Prozent des Netto-Kaufpreises zu dem jeweiligen Kündigungstermin vereinbarten Abschlusszahlungen fällig. Auf die Abschlusszahlung ist die gesetzliche Umsatzsteuer zu zahlen.
- Auf die Abschlusszahlung werden 90 % des bei einer Verwertung des Leasingobjektes erzielten Erlöses bis zur Höhe des geschuldeten Betrages angerechnet. Schließt der Leasingnehmer spätestens einen Monat nach Beendigung des Leasingvertrages einen neuen gleichartigen Leasingvertrag mit der GEFA ab, wird der Verwertungserlös voll auf die Abschlusszahlungen angerechnet. Ein die Abschlusszahlung übersteigendes Verwertungserlös wird auf den neuen Leasingvertrag als Bonus angerechnet. Ein Fahibetrag ist vom Leasingnehmer Innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung auszugleichen.

Vereinbarungen zum Leasingvertrag**Leasingabschlusszahlungen**

Der Leasingvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Leasingnehmer kann ihn erstmals zum Ende des 12. Monats kündigen. Im Übrigen gilt § 5 der BesGB. Die Abschlusszahlung zum Ende des jeweiligen Monats gemäß § 5 der BesGB beträgt jeweils vom Nettokaufpreises:

zum	in %
36. Monat	51%
48. Monat	35%
60. Monat	25%
72. Monat	20%
84. Monat	12%
96. Monat	3%

Vertragsabschluss

Der Leasingnehmer (LN) beauftragt die GEFA, durch Vereinbarung mit dem Lieferanten an seiner Stelle zu den von ihm ausgehandelten Bedingungen einschließlich der von ihm akzeptierten Lieferbedingungen des Lieferanten in den von ihm mit dem Lieferanten geschlossenen Kauf-/Werk-/Lieferungsvertrag, (nachfolgend Liefervertrag) einzutreten oder mit diesem einen Liefervertrag zu den von ihm mit diesem ausgehandelten und der GEFA vom LN schriftlich bestätigten Bedingungen zu schließen.

Der LN ist an sein Vertragsangebot für einen Zeitraum von vier Wochen nach Einreichung aller für die Entscheidung über sein Vertragsangebot erforderlichen Unterlagen gebunden. Der Leasingvertrag kommt mit schriftlicher Annahme durch GEFA zustande. Nach Annahme wird GEFA dem Lieferanten ein Angebot zum Eintritt in den bzw. zum Abschluss eines Liefervertrages zusenden. Die Parteien können den Leasingvertrag kündigen, wenn ein Liefervertrag zwischen GEFA und dem Lieferanten nicht in angemessener Zeit zustande kommt.

§ 2 Abnahme

Der LN ist verpflichtet, das Leasingobjekt (LO) vom Lieferanten abzunehmen. Er übernimmt anstelle der GEFA die Pflicht, das LO unverzüglich auf Übereinstimmung mit dem zwischen dem LN und dem Lieferanten Vereinbarten, Vollständigkeit und nötige, und mangelfreie Lieferung hin zu untersuchen und dem Lieferanten sowie der GEFA einen derartigen Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hat sich bei Untersuchung des LOs ein Mangel nicht gezeigt, so hat der LN die GEFA schriftlich zu bestätigen, dass und wann ihm das LO geliefert wurde und dass ein Mangel hieran nicht ersichtlich war (Abnahmeerklärung). Nach Eingang der Abnahmeerklärung wird GEFA den Kaufpreis/Werklohn (nachfolgend Kaufpreis) an den Lieferanten zahlen.

Mit dem Datum der tatsächlichen Abnahme des LOs tritt der Leasingvertrag - vorbehaltlich anderer Absprachen - in Kraft (Leasingbeginn). Die GEFA ist berechtigt, den Leasingbeginn auf der Vorderseite einzutragen.

§ 3 Höhe und Fälligkeit der Leasingraten

Die Leasingraten, deren erste zu dem vereinbarten Termin fällig ist, sind jeweils am Ersten der Folgemonate fällig. Bei quartalsmäßiger, halbjährlicher oder jährlicher Fälligkeit sind die folgenden Leasingraten am Ersten des ersten Monats des jeweils folgenden Quartals/Halbjahres oder Jahres fällig.

Den Leasingraten liegt das Zinsniveau zum Zeitpunkt der Abgabe des Leasingangebots zugrunde. Hat sich das Zinsniveau bei Eingang der Abnahmeerklärung bei GEFA im Vergleich hierzu geändert, können beide Vertragsparteien binnen vier Wochen nach Beginn des Leasingvertrages durch Zugang einer entsprechenden Erklärung bei der jeweils anderen Vertragspartei eine Anpassung des Leasingzinses verlangen. Ändert sich der Nettokaufpreis des LOs im Einvernehmen mit dem LN, so ändert sich die Leasingrate im gleichen Verhältnis. Der LN hat auf die Leasingraten die jeweils gültige Umsatzsteuer zu zahlen.

§ 4 Pflichtverletzung durch Nicht- oder nicht rechtzeitige Lieferung

Sollte das LO nicht oder nicht rechtzeitig geliefert werden, stehen dem LN mittelrechtliche Erfüllungsansprüche gegenüber GEFA nicht zu. Stattdessen tritt GEFA hiermit ihre Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Nichtlieferung, Lieferverzögerung sowie die Ansprüche und Rechte aus die Lieferung oder Beschaffenheit des LOs betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten würden, an den LN ab. Nicht abgetreten sind der Anspruch auf Erstattung von GEFA bereits geleisteter Zahlungen sowie die Ansprüche der GEFA aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages und Ersatz eines GEFA entstandenen Schadens.

Der LN ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich und auf seine Kosten - auch gerichtlich - geltend zu machen und durchzusetzen. Soweit Rechte und Ansprüche nicht auf ihn übertragen sind, wird er hiermit zum Geltendmachen im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung und auf einen Schaden der GEFA nur an diesen zu leisten sind. Der LN hat die GEFA über das Geltendmachen etwaiger Ansprüche unverzüglich und fortlaufend zu informieren.

Trifft der LN aufgrund der abgetretenen Ansprüche vom Liefervertrag wirksam zurück oder wird der Vertrag im Zusammenhang mit dem Geltendmachen von Schadensersatz statt Leistung rückabgewickelt, sind die Parteien zur Kündigung des Leasingvertrages berechtigt. Wird der Leasingvertrag gekündigt, hat GEFA dem LN Leistungen, die dieser auf den Leasingvertrag erbracht hat, Zug um Zug gegen Herausgabe des LOs zu erstatten.

§ 5 Freistellung

Der LN hat GEFA von allen privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, die Dritte gegen sie als Eigentümerin des LOs, dessen Überlassung an den LN oder aus sonstigen Gründen wie Einfuhr, Lieferung, Aufstellung, Montage oder Gebrauch des LOs geltend machen, sowie von allen mit diesen Tatbeständen zusammenhängenden Kosten freizustellen und GEFA hierauf erbrachte Leistungen zu ersetzen.

§ 6 Schutz der Rechte der GEFA

Der LN hat das LO auf seine Kosten in betriebsfähigem und nutzbarem Zustand zu erhalten und entsprechend den Herstellerempfehlungen bzw. dem allgemein üblichen Umfang zu warten bzw. durch einen qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen.

Ohne schriftliche Zustimmung der GEFA darf der LN an dem LO Änderungen, die dessen Wesen beeinträchtigen oder seinen Wert mindern, nicht vornehmen und an Dritten weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen.

GEFA ist während der gewöhnlichen Geschäftszeit berechtigt, das LO zu überprüfen und als ihr gehörig zu kennzeichnen.

4. Eine Verbindung des LOs mit einem Grundstück geschieht zu einem vorübergehenden Zweck und mit der Absicht, der Trennung zum Ende des Leasingvertrages. Der LN wird dies gegenüber dem jeweiligen Grundstückseigentümer klarstellen.

5. Eine bewegliche Sache, die der LN in das LO einbaut, geht in das Eigentum der GEFA über; der Leasingvertrag erstreckt sich auch auf diese Einbauten. Der LN hat das Recht, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

6. Der LN wird GEFA unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das LO oder das Grundstück, auf dem es sich befindet, unterrichten. Die der GEFA entstehenden Interventionskosten trägt, soweit sie der GEFA nicht erstattet werden, der LN.

7. Ein Kraftfahrzeug als LO wird auf den Namen des LNs, der Halter im Sinne des Straßenverkehrsrechts, des Pflichtversicherungsgesetzes usw. ist zugelassen. Seine Überlassung an Betriebserwerber ist zulässig, soweit diese im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und ein Kfz-Brief/Zulassungsbescheinigung Teil II wird von der GEFA in Verbindung übernommen.

§ 7 Sach- und Preisgefahr

1. Der LN trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, des Totalschadens, der Verschlechterung und des Wegfalls der Gebrauchstauglichkeit des LOs aus welchen Gründen auch immer, sofern diese nicht von GEFA zu vertreten sind. Der LN bleibt bei Eintritt eines dieser Ereignisse vorbehaltlich der folgenden Regelungen verpflichtet, von ihm geschuldete Leistungen weiterhin zu erbringen.

2. Bei Eintritt eines Ereignisses nach Abs. 1 ist der LN berechtigt und verpflichtet, nach seiner Wahl unverzüglich und unabhängig davon, ob eine Verzögerung oder ein Dritter für das Ereignis einzustehen hat, entweder das LO auf seine Kosten instand zu setzen bzw. durch einen gleichartigen und gleichwertigen Gegenstand zu ersetzen und den Leasingvertrag unverändert fortzusetzen oder den Leasingvertrag vorzeitig abzubrechen. Über die von ihm getroffene Wahl wird der LN die GEFA unverzüglich schriftlich informieren.

3. Wählt der LN die Instandsetzung, so hat er das LO in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen und GEFA dies nachzuweisen. Wählt er die Ersetzung, so hat er der GEFA, soweit er das Ersatz-LO nicht vom Lieferanten erwirbt, das Eigentum an diesem zu verschaffen. Der Leasingvertrag gilt unverändert für das Ersatzobjekt. Wählt der LN die Abbrechung, so richtet sich seine Zahlungsverpflichtung nach § 2 der BesGB.

4. Trifft der LN seine Wahl nicht unverzüglich oder unterlässt er es, inwieweit angemessener Frist entsprechend seine Wahl den Leasingvertrag abzubauen, das LO instand zu setzen oder zu ersetzen, ist GEFA berechtigt, vom LN die vorzeitige Ablösung des Leasingvertrages zu verlangen. In diesem Fall gilt die Rechtslage des § 2 der BesGB entsprechend.

§ 8 Versicherung

1. Der LN wird das LO während des Leasingdauer auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Verlust, Untergang, Beschädigung sowie alle weiteren Risiken für die GEFA nach pflichtgemäßer Beteiligung einer Versicherung für erforderlich haltbar versichern und es in seine Betriebshaftpflichtversicherung einschließen. Eine EDV-Anlage wird der LN durch den Abschluss einer Elektronikversicherung versichert. Für ein Kraftfahrzeug wird der LN eine Haftpflichtversicherung mit einem üblichen Deckungsumfang (Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden) und eine Vollkaskoversicherung mit einer üblichen Selbstbeteiligung abschließen. Das LO darf erst benutzt werden, wenn diese Versicherungen in Kraft sind.

2. Der LN verpflichtet sich, der GEFA bis spätestens 14 Tage nach Leasingbeginn einen Antrag auf Abgabe eines Sicherungsscheines/einer Sicherungsbestätigung zur Weiterleitung an seinen Versicherer einzureichen. Sollte er dieser Pflicht bei der Zahlung der vereinbarten Versicherungsprämien trotz Mahnung nicht nachkommen, ist die GEFA berechtigt, auf seine Kosten eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

3. Der LN tritt hiermit seine Rechte und Ansprüche aus der Versicherung des LOs sowie seine Ersatzansprüche wegen Beschädigung des LOs an die GEFA ab.

4. An sie gezahlte Versicherungs- und Entschädigungsbeträge hat GEFA im Falle des § 2 der BesGB auf die Zahlungsverpflichtungen des LNs bis zur Höhe des von ihm geschuldeten Betrages anzurechnen. Im Falle des § 7 Abs. 3 der AGBL gegen Vorlage entsprechender Beweise an den LN oder -für den Fall, dass der LN der Reparatur- bzw. Anschaffungsbetrag nicht oder nicht vollständig entrichtet hat- ganz oder teilweise an die Werkstatt bzw. den Lieferanten des Ersatzobjektes ausbezahlen.

5. Soweit der LN seiner Verpflichtung zur Ablösung des Leasingvertrages oder zur Instandsetzung bzw. zum Ersatz des LOs nachgekommen ist, hat GEFA die aus einem in § 7 Abs. 1 der AGBL genannten Ereignis herrührenden Versicherungsansprüche in Höhe der von dem LN bereits erbrachten Leistung auf diesen zurückübertragen.

6. Kommt der Versicherer bzw. ein Schlichter seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, obliegt es dem LN, die der GEFA übertragenen Rechte und Ansprüche auf eigene Kosten gegenüber der Versicherung bzw. dem Schlichter im eigenen Namen - auch gerichtlich - mit der Maßgabe durchzusetzen, dass er Zahlung an GEFA verlangt.

§ 9 Haftung bei Sach- und/oder Rechtsmängeln

1. Im Hinblick darauf, dass die Auslassung des Lieferanten und des LOs allein durch den LN erfolgt, sind Ansprüche des LNs gegen GEFA wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln oder mangelnder Nutzbarkeit des LOs sowie wegen mangelnder Zahlungs- oder Leistungsfähigkeit der Lieferanten ausgeschlossen.

2. Zum Ausgleich tritt GEFA hiermit ihre kauf- bzw. werkvertraglichen Ansprüche gegen den Lieferanten wegen nicht vertragsgemäßer Leistungen, insbesondere

Allgemeine Geschäftsbedingungen Leasing

des Rechts auf Nachlieferung, zum Rücktritt vom Liefervertrag, auf Minderung oder auf Schadensersatz sowie die Ansprüche aus der Verletzung vertraglicher und/oder vorvertraglicher Nebenpflichten neben den in § 4 Abs. 1 Satz 2 der AGBL bereits abgetretenen Ansprüchen und Rechten an den LN ab. Wegen der Geltendmachung der Rechte und Ansprüche gilt § 4 Abs. 2 der AGBL entsprechend. Nicht abgetreten sind neben den in § 4 Abs. 1 Satz 3 der AGBL aufgeführten Ansprüchen die Ansprüche aus Minderung und Nachlieferung. Im Fall der Zahlung von Schadensersatz ist GEFA verpflichtet, an den LN an sie gelangte Beträge soweit auszukehren, soweit sie über ihr Interesse im Fall des Rücktritts vom Vertrag hinausgehen.

3. Der LN kann die Zahlung der Leasingraten infolge eines Sach- und/oder Rechtmangels nur (bei Minderung lediglich anteilig) verweigern, wenn die Wirksamkeit der Rücktritts- oder Minderungserklärung vom Lieferanten nachweislich und berechtigterweise nicht bestritten wird oder dieser den Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung berechtigterweise anerkennt, ansonsten nur nachdem er Klage auf Rückabwicklung des Liefervertrages, Schadensersatz statt der Leistung oder Minderung des Kaufpreises erhoben hat. Stellt der LN infolgedessen die Ratenzahlung (teilweise) ein, hat er, sofern er das LO weiter nutzt, nach Wahl der GEFA entweder die Leasingraten auf ein Treuhandkonto zu zahlen oder aber eine Bankbürgschaft für die Erfüllung des Leasingvertrages beizubringen. Das - auch gerichtliche - Geltendmachen von Nachlieferungsansprüchen entbindet den LN nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen.

4. Setzt der LN gegen den Lieferanten den Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien LO durch, ist die GEFA einverstanden, dass das bisherige Objekt gegen ein gleichwertiges neues ausgetauscht wird, sofern ihr das Eigentum an dem neuen Objekt übertragen wird. Der LN wird die GEFA unverzüglich von dem beabsichtigten Austausch des LOs in Kenntnis setzen. Sollte der LN vom Lieferanten das Eigentum an dem Austauschobjekt erhalten, sind die Parteien sich bereits jetzt einig, dass in diesem Fall das Eigentum an dem Objekt auf die GEFA übergeht. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass GEFA dem LN das Austauschobjekt als LO nach den Bedingungen dieses Vertrages zur Nutzung überlässt. Ist ein Dritter im Besitz des Austauschobjektes, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der LN seinen Herausgabeanspruch gegen diesen an die GEFA abtritt.

4.2. Der Leasingvertrag beginnt in diesem Fall erst mit Übergabe des Austauschobjektes. Vor Nachlieferung gezahlte Leasingraten wird die GEFA dem LN nach Abzug einer angemessenen Nutzungsentschädigung, die mindestens der vom Lieferanten geltend gemachten Nutzungsentschädigung entspricht, vergüten. Stattdessen kann der LN verlangen, dass der Leasingvertrag wie ursprünglich vereinbart fortgesetzt wird. In diesem Fall hat der LN ab Vertragsbeginn die Leasingraten zuzüglich einer ggfs. von der GEFA an den Lieferanten zu zahlenden Nutzungsentschädigung zu leisten. Als Vertragsbeginn gilt in diesem Fall der Zeitpunkt der Übergabe des ursprünglichen LOs. Zum Ausgleich wird GEFA den LN bei Verwertung des LOs nach Beendigung des Leasingvertrages angemessen an einem durch die Nachlieferung bedingten erhöhten Erlös beteiligen.

4.3. Der LN hat der GEFA mit Benachrichtigung von der beabsichtigten Nachlieferung mitzuteilen, ob er den Neubeginn oder die Fortsetzung des Leasingvertrages wünscht. Unterlässt er dies, kann die GEFA ihm eine 2-wöchige Frist zur Ausübung des Wahlrechtes unter Ankündigung, dass nach ergebnislosem Ablauf der Frist der Leasingvertrag gemäß § 9 Abs. 4.2, 2. Abschnitt der AGBL fortgesetzt wird, setzen.

5. Setzt der LN gegenüber dem Lieferanten Minderung durch, werden die Leasingraten von Anfang an in dem Maße ermäßigt, um das sich der Kaufpreis mindert. Die GEFA wird dem LN zuviel gezahlte Beträge erstatten.

6. Setzt der LN gegen den Lieferanten den Rücktritt vom Liefervertrag bzw. die Rückabwicklung des Liefervertrages wegen der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung durch, entfällt die Geschäftgrundlage für den Leasingvertrag. Die Parteien sind zur Kündigung des Vertrages berechtigt. In beiden Fällen hat GEFA dem LN zuviel gezahlte Beträge zu erstatten; andererseits bleibt der Anspruch der GEFA auf Herausgabe der vom LN gezogenen Nutzungen unberührt.

Der LN ist verpflichtet dem Lieferanten das mangelfreie LO im Rahmen der Lieferung eine mangelfreie Sache aufgrund Rücktritts oder im Zusammenhang mit Schadensersatz statt Leistung nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungs- bzw. Eigentumsverschaffungspflicht des Lieferanten/Dritten gegenüber der GEFA zurückzugeben. Im Verhältnis zur GEFA erfolgt die Rückgabe auf Gefahr und Kosten des LNs.

§ 10 Leasingdauer, außerordentliche Kündigung

Die ordentliche Kündigung des Leasingvertrages vor Ablauf der auf der vorstehende vereinbarten Leasingdauer ist ausgeschlossen. Dem Erben des LNs steht ein Kündigungsrecht nicht zu. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. GEFA ist zur außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages insbesondere berechtigt, wenn

- a) der LN, der kein Verbraucher i.S.d. § 500 BGB ist, entweder für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Zahlung der Leasingraten oder mit einem Betrag in Höhe einer Leasingrate seit mindestens zwei Monaten in Verzug ist;
- b) der LN, der Verbraucher im Sinne des § 500 BGB ist, mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise und mindestens 10 %, bei einer Laufzeit des Leasingvertrages über 3 Jahre mit 5 % des Nennbetrages in Verzug ist und die GEFA ihm, zuvor erfolglos eine 2-wöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei

Die Vertragsparteien bestätigen hiermit, die AGBL erhalten zu haben:

[Redacted signature area]

Kundenname: Stadt Grevensmühlen Der Bürgermeister

- Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangen werde.
 - c) seit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des LNs eintritt und deshalb der Anspruch der GEFA auf Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Leasingvertrag gefährdet ist;
 - d) der LN trotz Abmahnung eine vertragswidrige Nutzung des LOs fortsetzt, gegen ihn obliegende, wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt oder Folgen seines vertragswidrigen Verhaltens nicht beseitigt und dadurch die Rechte der GEFA in erheblichem Maße verletzt;
 - e) der LN falsche Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen der GEFA in erheblichem Umfang zu gefährden;
 - f) der LN seine Zahlungen einstellt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder gegen ihn ein Verfahren zur Ableistung der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet wird.
2. Im Falle der außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages ist der LN zur sofortigen Herausgabe des LO verpflichtet. § 12 Abs. 1 der AGBL gilt entsprechend. GEFA wird das LO nach pflichtgemäßem Ermessen freihändig verwerten. Der LN ist verpflichtet, GEFA ihren durch Nichterfüllung des Vertrages bedingten Schaden zu ersetzen. Dieser Schaden berechnet sich entsprechend § 4 der BesGB.
3. Erfolgt die Kündigung vor der Abnahme gemäß § 2 der AGBL, hat der LN der GEFA Leistungen auf den Kaufpreis zu erstatten und GEFA von allen Verpflichtungen aus dem Liefervertrag und dem Leasingvertrag freizustellen. Zug um Zug gegen Zahlung und Freistellung gehen die Rechte der GEFA an dem LO auf den LN über.

§ 11 Abtretung, Gesamtschuldner

- 1. Die Abtretung der Rechte und Ansprüche des LNs aus dem Leasingvertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der GEFA.
- 2. LN und Mithafter schulden als Gesamtschuldner.

§ 12 Rückgabe, Entlosgung des LOs, Rückabtretung von Ansprüchen

- 1. Nach Beendigung des Leasingvertrages hat der LN das LO, sofern er es nicht kauft, auf seine Kosten und Gefahr transportversichert der GEFA an deren Anschrift Roben-Daum-Platz 1, 42117 Wuppertal oder einen anderen von GEFA bestimmten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zurückzugeben oder auf Verlangen der GEFA auf seine Kosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Gerät der LN mit der Rückgabe des LOs in Verzug, hat er für jeden angefallenen Monat bis zur vollständigen Rückgabe des LOs einen Betrag in Höhe der im Leasingvertrag vereinbarten Leasingrate pro Monat als Nutzungsentschädigung zu zahlen.
- 2. Das Leasingverhältnis wird bei Fortsetzung des Gebrauchs durch den LN über den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages hinaus nicht verlängert.
- 3. Bei Beendigung des Leasingvertrages mit der LN hiermit alle ihm gemäß § 4 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 der AGBL abgetretenen Ansprüche, die von ihm im Zeitpunkt der Beendigung nicht bereits gerichtlich verfolgt werden, an GEFA ab. Einen der Zahlung des rückständigen Betrages, mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei GEFA hieraus erwachsenden Vorteil wird sie auf die Verpflichtungen des LNs anrechnen.

§ 13 Auskünfte insbesondere Vertragsabschluss als wesentliche Vertragspflicht; Weitergabe an Dritte

Der LN ist verpflichtet, GEFA während der Leasingdauer auf Anforderung seine wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen, insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Vertragsverpflichtung. Der LN ermächtigt GEFA hiermit, diese Unterlagen und Informationen dem Refinanzierungsinstitut sowie anderen Gesellschaften des Société Générale-Konzerns vorzulegen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 1. Änderungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.
- 2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wuppertal. Der Gerichtsstand ist ebenfalls Wuppertal, wenn der LN nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen davon nicht berührt. Diejenige Regelung, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck rechtswirksam am nächsten kommt, soll an die Stelle der unwirksamen Vereinbarung treten.

§ 15 Datenschutzklausel

Die GEFA ist berechtigt, Daten - auch personenbezogene - über die Beauftragung (z.B. LN, Gesamtschuldner, Bürge, Leasingraten, Laufzeit des Vertrages, Beginn der Leasingzahlungen) und Durchführung des Vertrages (z.B. vorzeitige Vertragsablösung, fristlose Kündigung, Klageerhebung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) mit Beginn der Geschäftsbeziehung zum LN und zu einem Gesamtschuldner oder Bürgen intern zu speichern (§ 23 BDSG) für die Bearbeitung des Angebotes/Vertrages zu nutzen, zum Zwecke der Refinanzierung des Vertrages an ein Refinanzierungsinstitut zu übermitteln sowie im Falle von Zahlungsverbindlichkeiten an ein Inkassounternehmen oder sonstige zum Inkasso beauftragte Dritte zu übermitteln. Der LN kann jederzeit Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Daten fordern. Die GEFA wird die ihm zur Verfügung gestellten Daten nach Beendigung des Vertrages aus seinen Beständen löschen, sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten der Löschung nicht entgegenstehen.

Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 38 (4) KV M-V

Gemäß § 38 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern treffe ich hiermit folgende Eilentscheidung:

Im März 2005 hat die Stadt Grevesmühlen mit der GEFA-Leasing GmbH einen kündbaren Leasingvertrag für ein Bucher-Schörling Kehrfahrzeug Typ „CityCat 2020 XL“ abgeschlossen. Leasingbeginn war Mai 2005. Die aktuelle Jahresrate beträgt 16.964,64 Euro brutto. Das Fahrzeug ist im Rahmen der Straßenreinigung durch den Bauhof nahezu täglich im Einsatz. Da nach nunmehr 5 Jahren die Reparaturanfälligkeit der Maschine steigt, hat die Bauhofleiterin ein neues Kehrfahrzeug ausgeschrieben. Unter 3 Angeboten fiel die Entscheidung auf das kostengünstigste Angebot der Fa. Bucher Schörling für ein Kehrfahrzeug Typ „CityCat 2020 XL“. Somit wird es auch möglich, vorhandene Zusatzgeräte weiter zu nutzen. Der Anschaffungspreis beträgt 97.315,82 Euro brutto. Ein erstes Leasingangebot zeigt, dass die Leasingrate mit 16.955,07 Euro brutto noch unter der bisherigen Rate liegt. Es wurde nunmehr eine Leasingfinanzierung für das genannte Fahrzeug ausgeschrieben. Dadurch dürfte sich die Leasingrate weiter reduzieren, da eine Jahresratenzahlung angestrebt wird und eine Bonusregelung aus dem Altvertrag bei Abschluss des Leasingvertrages mit der GEFA zudem auf die neue Leasingrate angerechnet wird. Die Finanzierung ist über den Haushalt der Stadt Grevesmühlen für das Jahr 2010 abgesichert.

Da die Lieferung erst 12-14 Wochen nach Absendung der Auftragsbestätigung und Abklärung aller technischen Fragen erfolgt und die nächste Hauptausschusssitzung erst am 01.06.2010 stattfindet, mache ich von meinem Recht der Eilentscheidung Gebrauch, um höhere Reparaturkosten von der Stadt abzuwenden. Ich erteile hiermit den Auftrag für die Anschaffung einer neuen Kehrmaschine.

Der eigentliche Leasingvertrag wird dem Hauptausschuss frist- und formgemäß zur Beschlussfassung vorgelegt.

Ich treffe hiermit folgende Eilentscheidung:

Entsprechend der vorgelegten Angebote erteile ich auf Grund der günstigsten gebotenen Konditionen den Zuschlag an:

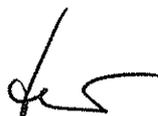
Fa. Bucher Schörling für eine Kehrsaugmaschine CityCat 2020 XL
gemäß Angebot vom 31.03.2010

Dieser Beschluss bedarf der nachträglichen Bestätigung durch den Hauptausschuss.

Begründung der Eilbedürftigkeit:

Gemäß Hauptsatzung § 7 (2) entscheidet der Bürgermeister bei Vergaben nach VOL bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro. Darüber hinaus entscheidet der Hauptausschuss. Da die Lieferung erst 12-14 Wochen nach Absendung der Auftragsbestätigung und Abklärung aller technischen Fragen erfolgt und die nächste Hauptausschusssitzung erst am 01.06.2010 stattfindet, muss ich von meinem Recht der Eilentscheidung Gebrauch machen.

Jürgen Ditz
Bürgermeister



Stadt Grevesmühlen

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2010-030
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 03.05.2010 Verfasser: Lenschow, Kristine
Information zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die Stadt Grevesmühlen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
17.05.2010	Finanzausschuss	
20.05.2010	Rechnungsprüfungsausschuss	
01.06.2010	Hauptausschuss	
14.06.2010	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22.03.2010 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2010 beschlossen. Im Planjahr 2010 wird ein Jahresfehlbetrag von - 2.664.100 Euro ausgewiesen. Das negative Ergebnis ist nicht ausschließlich aus den Aufwendungen für Abschreibungen zurückzuführen. Bereits mit der Haushaltsdiskussion in den Ausschüssen und der Stadtvertretung wurde deutlich, dass ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen ist. Es wurde sich darüber verständigt, dieses nach Beschluss des Haushaltes aufzustellen.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde hat in Ihrer Genehmigung vom 08.04.2010 zur Haushaltssatzung der Stadt Grevesmühlen für das Haushaltsjahr 2010 die Vorlage eines Haushaltssicherungskonzeptes zum 01.06.2010 erbeten. Seitens der Kämmerei wurde um Fristverlängerung gebeten.

Das Haushaltssicherungskonzept befindet sich derzeit in der Vorbereitung. Seitens der Verwaltung wird zunächst eine umfangreiche Haushaltsanalyse vorgenommen um die Bereiche mit den größten Potentialen zu ermitteln, der dann eine Produktanalyse folgt. Insbesondere werden die demografische Entwicklung, sämtliche Ertragsarten bzw. Einzahlungsarten sowie die Aufwandsarten/Auszahlungsarten unter die Lupe genommen werden. Hieraus werden anschließend gemeinsam mit der Stadtvertretung der Maßnahmenkatalog und der Umsetzungsplan entwickelt.

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes muss es zwar sein, Ergebnis- und Finanzhaushalt mittel- bzw. langfristig auszugleichen. Allerdings wird es nur praktikabel sein, hierzu Etappenziele zu finanzieren. Priorität sollten die Liquiditätssicherung und damit der Ausgleich des Finanzhaushaltes haben.

Angesichts des Umfanges des zu konsolidierenden Defizits und der damit verbundenen Analysen und Diskussionen in den Ausschüssen und der Stadtvertretung wird dies nicht in einem Sitzungsturnus abzuarbeiten sein.